



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/14/09G
Vom **06.04.2011**
P092125

Ratschlag betreffend Anpassung von Gesetzen im Rahmen der Reorganisation Regierung und Verwaltung 2009 RV09 (Teilprojekt Optimierung des Bewilligungswesens) sowie Änderung des Gesetzes betreffend die Bestattungen

09.2125.01, Ratschlag des RR vom 24.03.2010

://: Zustimmung zu allen Gesetzesänderungen

Gesetz betreffend die Bestattungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.2125.01 vom 23. März 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 6. April 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Bestattungen vom 9. Juli 1931 wird wie folgt geändert:

§7 Abs. 1 Ziff. 2 erhält eine neue lit. d:

d) Gemeinschaftsgräber mit Namensnennung.

§14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Auswärts wohnhaft gewesene und auswärts verstorbene Bürgerinnen und Bürger von Basel können auf einem Basler Friedhof beigesetzt werden. Die vom Regierungsrat festgesetzten Gebühren sind zu entrichten.

§15 Abs. 1 lit. e erhält folgende neue Fassung:

e) die Benützung eines Erd-, Urnenreihen- oder eines anonymen Gemeinschaftsgrabes für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeit;

§26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§26. Bis zur Bestattung wird die Leiche in der Leichenhalle aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt in einzelnen Zellen, in denen der Sarg bis eine halbe Stunde vor der Bestattung offen bleibt.

§27 erhält folgende neue Fassung:

§27. Eine nichtinfektiöse Leiche kann bis zur Bestattung für eine Dauer von höchstens 72 Stunden im Sterbehaus belassen werden, wenn die Aufbahrung keinen Anlass zu hygienischen Bedenken gibt. Die Leiche ist in einem besonderen Zimmer unterzubringen.

² Wird die Leiche im Sterbehaus belassen, erfolgt die Überführung nach dem Friedhof in der Regel ohne Leichengeleite unmittelbar vor der Bestattung.

§28 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

² Bei Kremationen wird die Leiche aus der Leichenhalle direkt in das Krematorium verbracht, wobei sich das Leichengeleite bei der Urnenübergabe auf dem Friedhof besammelt.

³ Für Leichengeleite, die vom Sterbehaus aus direkt nach dem Friedhof erfolgen, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Personen, auf deren Veranlassung hin die Leiche im Sterbehaus belassen wurde.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.2125.01 vom 23. März 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 6. April 2011., beschliesst:

I.

Das Gesetz über Spielautomaten, Spielsalons und ein Spielcasino (Spielcasinogesetz) vom 19. Oktober 1978 wird wie folgt geändert:

§1 erhält folgende neue Fassung:

§1. Dieses Gesetz regelt den Betrieb von Spielsalons und eines Spielcasinos.

§§5 und 6 werden aufgehoben.

§11 erhält folgende neue Fassung:

§11. Bewilligte Spielsalons können ihrer Kundschaft in einem beschränkten Bereich alkoholfreie Getränke und Backwaren abgeben, sofern der beschränkte Bereich nicht mehr als zehn Sitzplätze aufweist und wenn die Einrichtung den bau- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entspricht.

² Im Übrigen richtet sich die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle nach dem Gesetz über das Gastgewerbe.

§12b Abs. 2 wird aufgehoben.

§13 erhält folgende neue Fassung:

§13. Das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten im Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist ausserhalb des bewilligten Spielcasinos verboten.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.2125.01 vom 23. März 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 6. April 2011., beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz) vom 15. September 2004 wird wie folgt geändert:

§13 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Gesetz über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz)

Aufhebung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 09.2125.01 vom 23. März 2010 und nach dem mündlichen Antrag der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission vom 6. April 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz über Sammlungen in der Öffentlichkeit (Kollektiergesetz) vom 3. Juni 1982 wird aufgehoben.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.